



Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung Verfassungsdienst und  
Legistik

IP/Ohr

Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

10. Oktober 2023

**Zahl: VDL/L. L142-10022-8-2023**

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. In Ausübung des Begutachtungsrechts gemäß § 93 Abs. 2 AKG möchte die Arbeiterkammer Burgenland folgende Stellungnahme übermitteln:

**Das Modell der Anstellung betreuender Angehöriger ist aus Sicht der AK Burgenland wichtig und ein Vorzeigemodell. Die AK Burgenland hat bereits mehrmals die Bundesregierung aufgefordert, dieses Modell bundesweit umzusetzen. Denn das Modell wertet die Betreuungsarbeit Angehöriger (nunmehr Vertrauenspersonen) deutlich auf und füllt damit eine Lücke<sup>1</sup> in der Angehörigenbetreuung. Die Weiterentwicklung des Modells wird von der AK begrüßt. Die vorliegende Novelle enthält einige Verbesserungen, die im Folgenden angesprochen werden. Die AK Burgenland hätte sich aber in einigen Bereichen auch weitergehende Änderungen gewünscht und ersucht dringend diese Novelle hierfür zu nutzen.**

Zu § 14 Abs 2 Ziffer 9:

Die Einbeziehung von sonstigen Personen, sogenannten „Vertrauenspersonen“, die nicht explizit der Familie zuzuordnen sind, ist aus Sicht der Arbeiterkammer Burgenland eine begrüßenswerte Ausdehnung des Kreises der Betreuungsberechtigten. Hierbei können Lücken in der Betreuung geschlossen werden, da kein Verwandtschaftsverhältnis zur pflege- oder betreuungsbedürftigen Person vorliegen muss. Zudem zeigt die allgemeine Lebenserfahrung, dass oftmals Menschen, die nicht der eigenen Familie angehören, aber einen Nahebezug zur

---

<sup>1</sup> Pflegekarenz, Pfl egeteilzeit oder Familienhospizkarenz sind nur für einen begrenzten Zeitraum möglich. Der Bezug von bedarfsorientierter Mindestsicherung/Sozialhilfe etc. ist nur möglich, wenn das eigene Vermögen (bis zu einem Freibetrag) aufgebraucht wird, zudem liegt aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht keine Vollversicherung vor.

betreuungsbedürftigen Person haben, wie beispielsweise Freunde oder Nachbarn, eine Vielzahl an Betreuungstätigkeiten erledigen. Nun haben auch diese Menschen die Möglichkeit, sich anstellen zu lassen. Nachdem die häufigste<sup>2</sup> Pflegestufe in diesem Modell die Stufe 3 ist, wäre auch eine zweite Teilzeitarbeit in einem anderen Unternehmen, sofern es zeitlich und örtlich vereinbar ist, möglich.

#### Zu § 14 Abs 3:

Wenn jemand mit der Erwachsenenvertretung der betreuenden Person betraut wird, darf dieser nur in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen auch selbst betreuen, dies wird als wichtig erachtet.

#### Zu § 14 Abs 4 Ziffer 2:

Bis dato war der durchgehende zweijährige Hauptwohnsitz der betreuungsbedürftigen Person eine wesentliche Förderbedingung. Diese Regelung wurde nun aufgeweicht und es kann eine bis zu 6-monatige Unterbrechung toleriert werden. Dies ist insofern praxisrelevant, da es insbesondere in der Grenzregion zu anderen Bundesländern immer wieder Menschen gibt, die aufgrund von Übergangspflege oder eines befristeten Aufenthaltes in einer Betreuungs- oder Pflegeinstitution in einem anderen Bundesland, nicht durchgehend zwei Jahre Hauptwohnsitz im Burgenland vorweisen können. Dies ist zu begrüßen, eine jahrelange Forderung der AK-Burgenland wurde sohin umgesetzt.

#### Zu § 14 Abs 4 Ziffer 3:

Diese Bestimmung regelt den Betreuungersatz bei Urlaub oder Dienstverhinderung der namhaft gemachten Betreuungsperson. Diesbezüglich soll nach Möglichkeit für einen Betreuungersatz gesorgt werden. Die Passage „nach Möglichkeit“ ist jedoch zu wenig. Denn es muss jedenfalls ein Ersatz für die Betreuungsperson gefunden werden.

#### Zu § 14 Abs 4 Ziffer 4 lit c:

Diese Regelung bezieht sich auf den Nachweis der deutschen Sprache auf dem Niveau zumindest A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“. Es bedarf eines wesentlich dichter ausgebauten Angebots an zertifizierten Deutschkursen. Gerade im Burgenland und seinen ländlichen Regionen besteht ein immenser Aufstockungsbedarf, hier ist insbesondere die Bundesregierung gefordert. Dies gilt übrigens für alle Angehörige von Berufsgruppen, die dringend Deutschkurse benötigen, nicht nur für den Zweck, die Betreuungsberufe zu fördern. Dies ist auch essentiell, um Menschen, die einen Pflege- oder Betreuungsberuf nostrifizieren möchten, überhaupt die Möglichkeit zu geben, zu arbeiten, insbesondere, wenn sie bereits schon im Burgenland sind.

#### Zu § 14 Abs 4 Ziffer 6:

Die Bestimmung, wonach die pflegebedürftige Person auf eigene Kosten Pflege- und Betreuungspersonal zur Überprüfung der Betreuungsqualität heranziehen muss, sofern die PSB GmbH diese Personen nicht zur Verfügung stellen kann, ist aus Sicht der Arbeiterkammer Burgenland strikt abzulehnen und bedarf sohin einer legislatischen Reparatur dieser Regelung.

---

<sup>2</sup> Quelle: PSB 2023

Zu § 14 Abs 5 erster Satz:

Die Förderung der Lohnkosten ist zu begrüßen, eine beschäftigte Person erhält derzeit diesbezüglich € 2.862,70 brutto, das sind € 2.033 netto monatlich auf einer Basis von 40 Wochenstunden.

Zu § 14 Abs 5 letzter Satz:

Im Entwurf ist enthalten, dass die Kosten des Betreuungersatzes während des Urlaubs oder einer Dienstverhinderung der Betreuungskraft vom Land gefördert werden können. Wir fordern daher dringend, diese Kann-Bestimmung abzuändern. Beispielsweise darf eine Dienstverhinderung, insbesondere Krankheit der Betreuungsperson, nicht zur finanziellen Mehrbelastung des Pflegebedürftigen führen. Dies deshalb, weil die finanziellen Ressourcen angesichts der Teuerung und der vielen finanziellen Mittel, die Pflege und Betreuung ohnehin erfordern, die Betroffenen schon genug belasten.

Zu § 14 Abs 8:

Die Möglichkeit der Betreuung samt der Ausnahme der gleichzeitigen Förderung für eine 24-Stunden-Betreuung in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, ist explizit zu begrüßen und regelt nun einen Lückenschluss für besonders aufwendig zu betreuende Betroffene.

Zu § 14 Abs 12:

Die Übernahme der Ausbildungskosten als Heimhelfer:in mit einer unmittelbar nach Abschluss der theoretischen Ausbildung einhergehenden Verpflichtung eines Dienstverhältnisses bei der PSB wird seitens der Arbeiterkammer Burgenland begrüßt. Allerdings fordern wir hier in diesem Zusammenhang nicht nur die Übernahme der Ausbildungskosten, sondern auch eine finanzielle Unterstützung zur Deckung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung, wie das bereits bei anderen Pflegeausbildungen vom Land begrüßenswert umgesetzt wurde – sofern kein Anspruch auf Unterstützungsleistung durch das AMS besteht.

Als AK Burgenland begrüßen wir sehr, dass Angehörige von Kindern mit Behinderungen inzwischen ebenfalls das Anstellungsmodell in Anspruch nehmen können. Dies war höchst notwendig, da es bundesweit eine große Lücke in der Angehörigenbetreuung bezüglich Kindern mit Behinderungen gibt. Als AK Burgenland ist uns dies ein großes Anliegen und somit wurde eine langjährige Forderung von uns umgesetzt.

Zugleich gibt es immer mehr Menschen, die an einer demenziellen Erkrankung leiden. Diese Betroffenen haben besondere Bedürfnisse, viele von ihnen haben in der PflegegeldEinstufung einen „Erschwerniszuschlag“, weil ihre Betreuung und Pflege mit viel Zusatzpflege verbunden ist. Auch dieser Gruppe an Menschen gebührt besondere Aufmerksamkeit. Daher möchte die Arbeiterkammer Burgenland diesbezüglich – wie bereits seit Jahren – auf diese Personengruppen explizit hinweisen. Wir fordern hier einige Adaptierungen im Anstellungsmodell, um es praxistauglicher zu machen.

## **Änderung des Anstellungsmodells für die Betreuung von Demenzerkrankten:**

Bei Vorliegen einer demenziellen Erkrankung und bei Gewährung eines „Erschwerniszuschlags“<sup>3</sup>, der oftmals bei demenziell Erkrankten gewährt wird, soll das Anstellungsmodell auch unter der Pflegestufe 3 möglich sein. Denn eine Person, welche an schwerer Demenz leidet, kann durchwegs körperlich sehr agil sein, jedoch bedarf es einer besonderen zeitlichen Ressource, die Betroffenen zu betreuen. Durch die zumeist zeitliche und örtliche Desorientierung des erkrankten Menschen kann die betreuende Person die Betreuung kaum mit einer Berufstätigkeit vereinbaren. Somit wünschen sich einige Betroffene, dieses Modell in Anspruch zu nehmen.

Es gibt eine Vielzahl an Demenzerkrankte, die obwohl sie keine Pflegestufe 3, sondern Pflegestufe 1 oder 2 beziehen, einen wesentlich höheren zeitlichen Aufwand für ihre Familie oder Vertrauenspersonen benötigen, als manchmal Menschen mit einer höheren Stufe. Demenzerkrankte kann man zudem nicht alleine lassen, da die Desorientierung, die durch ihre Krankheit ausgelöst wird, eine ständig anwesende Gefahr für sie selbst darstellt.

In der seit 1.1. 2014 geschaffenen Pflegekarenz, hat der Bundesgesetzgeber darauf Rücksicht genommen und daher auch eine Pflegekarenz für einen kurzen Zeitraum ab der Pflegestufe 1 für demenziell erkrankte Personen möglich gemacht.

Wir fordern daher seit Jahren die analoge Anwendbarkeit für dieses Modell, um Menschen mit demenzielle Erkrankungen diesbezüglich einzubeziehen, auch, wenn sie die Pflegestufe 1 oder 2 beziehen.

## **Regelmäßige Nachschau der Veränderung des Pflegebedarfs durch die qualifizierten Unterstützungsbesuche:**

Die Mitarbeiter:innen, die dem gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege angehören, sollten<sup>4</sup> verstärkt relevante Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs dokumentieren (diese relevanten Änderungen können oftmals auch nur wenige Stunden<sup>5</sup> anhand der PflegegeldeinstufungsVO betragen) und bei einer relevanten Veränderung sollte unverzüglich ein Erhöhungsantrag beim Pensionsversicherungsträger gestellt werden. Diese Sensibilisierung soll die finanziellen Mittel, die u.a. durch das Pflegegeld resultieren, für alle Beteiligten sicherstellen und den Betreuungsbedürftigen bestmögliche Betreuung und allenfalls zusätzliches Angebot ermöglichen.

Die Pflegegelderhöhungsanträge sollten unverzüglich erfolgen. Die Beratungspraxis in der AK Burgenland über viele Jahre hinweg zeigt, dass viele Pflegebedürftige nicht

---

<sup>3</sup> Das Pflegegeld wird in 7 Stufen gewährt und anhand von Stunden berechnet. Bei der Festsetzung des Pflegebedarfs für Personen mit einer schweren geistigen oder einer schweren psychischen Erkrankung, insbesondere bei einer demenziellen Erkrankung, wird ein Stundenwert (Erschwerniszuschlag) von 45 Stunden pro Monat berücksichtigt.

<sup>4</sup> Sohin auch für das Budget des Landes Burgenland, um die Finanzierung des Modells durch den Selbstbehalt zu gewährleisten.

<sup>5</sup> Viele Pflegegeldbescheide gewähren eine Pflegegeldstufe und sind jedoch an der Grenze zur nächsten Stufe, daher bedarf es einer stetigen Kontrolle des Pflege- und Betreuungsbedarfs im Sinne der EinstufungsVO.

richtig eingestuft sind (vor allem auch Kinder), weil für den Erhöhungsantrag auf PflegegeldEinstufung zu lange zugewartet wird. Zudem kann sich gerade bei älteren Menschen der Pflegebedarf auch sehr kurzfristig verschlechtern. Währenddessen gehen jedoch wertvolle finanzielle Mittel verloren, da die Rückverrechnung lediglich ab dem Stichtag des Erhöhungsantrages gewährt wird. Wir regen daher an, den Focus immer auf dem individuellen Pflegegeldbescheid und seinen relevanten Änderungen zu haben und alle Beteiligten diesbezüglich zu sensibilisieren.

### **Erhöhung des Männeranteils im Angestelltenmodell:**

Um den Männeranteil im Anstellungsmodell nachhaltig erhöhen zu können, könnten Änderungen verankert werden. Der Anteil der Männer schwankt in den letzten beiden Jahren zwischen 21% und 23 %<sup>6</sup>. Als Vorschlag wäre folgendes Modell anzudenken: Die Möglichkeit der Splittung ab der Stufe 4, also 30 Wochenstunden (ab der Stufe 5 sind es 40 Wochenstunden) soll zwischen Männern und Frauen, aber auch generell zwischen Vertrauenspersonen möglich sein. Beispielsweise könnten so zwei Geschwister oder ein Paar bzw. Vertrauenspersonen, den Pflegebedürftigen betreuen. Es könnten zwei Personen zu je 20 Wochenstunden oder bei der Pflegestufe 4 zwei Personen zu je 15 Stunden miteinander abstimmt und dadurch eine weitere Berufstätigkeit des jeweils anderen besser ermöglicht werden.

### **Ausbau der Supervision für betreuende Angehörige:**

Das Angebot für betreuende Angehörige oder nunmehr Vertrauenspersonen betreffend Supervision soll ausgebaut werden. Dies soll auch für Personen gelten, die ihre Familien außerhalb des Anstellungsmodells betreuen.

**Die Arbeiterkammer Burgenland ersucht dringend um die Umsetzung unserer Forderungspunkte und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Thomas Lehner'.

Mag. Thomas Lehner  
AK-Direktor

A handwritten signature in blue ink that reads 'Gerhard Michalitsch'.

Gerhard Michalitsch  
AK-Präsident

---

<sup>6</sup> Quelle: PSB